



Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

VERTEILUNGSPLAN

**für das Aufkommen der VGF
aus § 54 UrhG (Private Vervielfältigung) ab 2008 ff.,
aus § 20b UrhG (Kabelweitersenderechte) ab 2012 ff. und aus
§ 27 UrhG (Videovergütungen und Bibliothekstantiemen) ab 2012 ff. bzw. 2013 ff.**

§ 1 Allgemeines/Einnahmen

1. § 54 UrhG (Private Vervielfältigung)

Die Einnahmen der VGF für private Vervielfältigung aus Deutschland nach dem ZPÜ-Verteilungsplan der Jahre 2008 ff. (nach neuem Recht) werden pro Sendejahr zusammengeführt und nach einem einheitlichen System an alle in den festgelegten Sendern ausgestrahlten und gemeldeten in- und ausländischen Filmwerke verteilt. Eine Verteilung nach Sparten findet nicht statt.

Der Hersteller der **Synchronfassung** eines ausländischen Filmwerks wird, unabhängig vom Bestehen eines Filmherstellerleistungsschutzrechts an dem synchronisierten Filmwerk bei der Ausschüttung von § 54 UrhG mit 20% des auf ein entsprechendes europäisches Filmwerk entfallenden Betrages beteiligt.

2. § 20b UrhG (Kabelweitersenderechte)

Entsprechend den Vereinbarungen der Filmverwertungsgesellschaften erfolgt eine Abrechnung nur für Filme aus der Bundesrepublik Deutschland. Die eingenommenen Beträge betreffen Kabelweitersendungen in der Bundesrepublik Deutschland. Davon unberührt bleibt die Abrechnung der von AGICOA Deutschland erhaltenen Beträge für ausländische Filmwerke im Inland.

3. § 27 UrhG (Videovergütungen und Bibliothekstantiemen)

Die Verteilung der Einnahmen aus § 27 UrhG erfolgt aufgrund der von den Wahrnehmungsberechtigten abgegebenen Meldungen über die Auswertung durch Videovermietung. Berücksichtigt wird das Jahr des Erscheinens mit 100 Punkten. Für die Verteilung der Einnahmen aus § 27 UrhG ist dieser Verteilungsplan für dt. Filmwerke ab dem Vergütungsjahr 2012, bei ausländischen Filmwerken ab dem Vergütungsjahr 2013 anzuwenden.

4. Weitere Einnahmen

Einnahmen aus Hotelfernsehen (ZWF) werden den Kabelweitersenderechten (Ziff. 2) zugeordnet; diejenigen aus § 52a UrhG und § 54 UrhWissG der privaten Vervielfältigung (Ziff. 1).

5. Auslandserlöse

Die Abrechnung der von ausländischen Verwertungsgesellschaften (AGICOA, VAM, SUISSIMAGE etc.) im Ausland eingenommen Beträge für vergleichbare Rechte nach den Nummern 1 bis 4 erfolgt nach den Verteilungsplänen der ausländischen Verwertungsgesellschaften.

6. Einnahmen für Regisseure

Die der VGF aus dem Verteilungsplan der ZPÜ für die Jahre ab 2008 nach § 54 UrhG (private Vervielfältigung) zufließenden Gelder enthalten keine Urheberanteile. Ebenso wenig sind in den Verteilreglements nach § 20b UrhG (Kabelweitersenderechte) und das Aufkommen aus § 27 UrhG (Videovergütungen und Bibliothekstantiemen) Urheberanteile der VGF vorgesehen. Die Verteilung an die Regisseure erfolgt nach dem Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung. Die Abrechnungen für die Regisseure der VGF werden von der VGF erstellt.

§ 2 Allgemeine Abrechnungsgrundsätze

1. Berechnung

Der Betrag je Filmwerk und Sendetermin ergibt sich auf Basis der Formel:

$(\text{Werkfaktor} * \text{Senderpunkte}/100 * \text{Länge in Sendeminuten} * \text{Anspruch in \%} = \text{Punkte}) *$

$(\text{Abrechnungsbetrag}/\text{Gesamtpunktzahl der Abrechnung} = \text{Punktwert})$

Jeder Film erhält den Betrag von der Verteilsumme der Rechtekategorie, der seiner Punktzahl im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl entspricht.

Zur Senderbepunktung und der für VGF-Abrechnungen relevanten Sender für alten Film (bis 1965) bzw. neuen Film (ab 1966) wird auf die alljährlichen Veröffentlichungen auf der VGF-Webseite verwiesen (<https://www.vgf.de/verteilung/relevante-sender/>). Darüber hinaus siehe Herstellungsjahr und Wiederholungsregelung unter Ziffern 5 und 6.

2. Werkfaktoren

Die Filmwerke werden für die Verteilung mit folgenden Werkfaktoren versehen:

Werkkategorie	EU/EWR	Non-EU/EWR	Anmerkung
Kinospielfilm	3,000	1,500	
Kinodokumentarfilm	1,500	0,750	Abrechnungen ab 01.01.2019
Spielfilm	1,000	0,500	
Dokumentarfilm	0,250	0,125	
Spielfilmreihe	1,000	0,500	
Dokumentarfilmreihe	0,250	0,125	
Spielserie	0,600	0,000	
Dokumentarserie	0,150	0,000	

Ein Kinofilm im Sinne des Verteilungsplanes ist ein Film, der mindestens an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem kinogeeigneten technischen Format in einem bundesdeutschen Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb gegen ein marktübliches Entgelt vorgeführt wurde.

3. Senderpunkte / Ausstrahlung nach Reichweite und Marktanteil des Senders

Die VGF legt alljährlich fest, welche Sender für einen Vergütungszeitraum berücksichtigt werden und welche Punktzahl sie erhalten. Diese richtet sich nach Reichweite und Marktanteil des Senders. In der Regel werden Sender mit einem Marktanteil ab 1 % berücksichtigt. Sender mit geringerem Marktanteil können durch Beschluss des Aufsichtsrats berücksichtigt werden. Ebenso können Sender durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgenommen werden; insbesondere dann, wenn diese Sender nur einen geringen Anteil an VGF-Repertoire ausstrahlen. Die berücksichtigten Sender werden auf der Webseite der VGF veröffentlicht.

Maßgebend für die Feststellung der Sendetermine eines Filmwerks sind Daten von beauftragten VGF-Dienstleistern über im deutschen Fernsehen gesendete Filmwerke und die Meldungen der Wahrnehmungsberechtigten.

4. Länge in Sendeminuten/Meldepflicht

Es werden in- und ausländische Filmwerke ab einer Länge von 3 Minuten vergütet. Filmwerke mit einer Länge von 3 bis einschließlich 10 Minuten werden nur berücksichtigt, wenn sie von den Wahrnehmungsberechtigten unter Angabe der Ausstrahlungstermine gemeldet werden. Letzteres gilt auch für Filmwerke egal welcher Länge, die nicht unter eigenem Titel, sondern einem anderen Sendetitel ausgestrahlt werden, sowie für Serien.

5. Herstellungsjahr Filmwerk

Bei der Verteilung innerhalb eines Vergütungszeitraums erhalten:

- Filme mit Produktionsdaten ab 01.01.1966 (FSK): 100 % der Punkte
- Filme mit Produktionsdaten bis 31.12.1965 (FSK): 75 % der Punkte

6. Wiederholungsregelung

Wiederholungen werden mit 80 % der Erstsending vergütet.

Bepunktet wird pro Sendejahr. Die erste Sendung, in welchem Programm auch immer, wird als Erstsending bepunktet, jede weitere Sendung in demselben Programm als Wiederholung. Jede dritte Sendung in demselben Programm innerhalb von 24 Stunden wird nicht gewertet (Null Punkte). Jedes Programm wird für sich gewertet, d.h. folgt auf eine Erstsending z.B. im ARD-Programm eine spätere Sendung im Dritten Programm, so handelt es sich bei der letzteren gleichfalls um eine Erstsending, soweit der Film in diesem Programm im gleichen Sendejahr noch nicht gesendet wurde. Bei Serien wird eine Wiederholung auf demselben Sender innerhalb von 24 Stunden nicht gewertet.

7. Eigenproduktionen von und Auftragsproduktionen für deutsche(n) Sendeanstalten/Sendeunternehmen, die öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich betrieben werden, nehmen an der Abrechnung nicht teil.**8. Pornographische Filme** nehmen an der Verteilung nicht teil.**9. Meldung**

Die Geltendmachung von Ansprüchen (Meldungen) hat in der von der VGF vorgeschriebenen Form durch den Wahrnehmungsberechtigten zu erfolgen.

10. Doppelmeldung

Wird der/die Wahrnehmungsberechtigte auf eine Doppelmeldung bei der Verifizierung der Rechteinhaberschaft aufmerksam gemacht, so hat er innerhalb von drei Monaten nach Eingang des entsprechenden Hinweises zur Aufklärung beizutragen. Erfolgt innerhalb dieser Ausschlussfrist keine Stellungnahme, ist die VGF berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vergütungsanspruch freizugeben.

11. Freistellungserklärung

Die VGF ist nur dann zur Auszahlung verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten die geltend gemachten Rechte der VGF nachgewiesen haben und der Gesellschaft rechtsverbindlich erklären, dass sie Inhaber der geltend gemachten Rechte sind und die VGF von allen Ansprüchen Dritter **freistellen**.

12. Minderbetragsregelung

Aus Deutschland anfallende Vergütungen, die im Einzelfall EUR 50,-- nicht erreichen, werden nicht abgerechnet, sondern der allgemeinen Verteilung zugeführt. Bei ausländischen Vergütungen, die im Einzelfall je Abrechnungslauf EUR 50,-- nicht erreichen, bleiben diese Beträge dem Wahrnehmungsberechtigten zugewiesen, werden aber nicht abgerechnet. Dieser Minderbetrag wird automatisch einer nachfolgenden Abrechnung zugeschlagen und mit Erreichen von mindestens EUR 50,- an den/die Wahrnehmungsberechtigte/n abgerechnet.

§ 3 Sozial- und Förderungsfonds

Pro Vergütungszeitraum werden bei deutschen Geldern ein Betrag von 1% in einen Sozialfonds sowie ein Betrag von 3% in einen Förderungsfonds eingestellt. Die Auszahlung von Beträgen des Sozial- und Förderungsfonds regeln gesonderte Richtlinien.

Vorstehendes gilt nicht für Auslands- und Regiegelder sowie Vergütungen der AGICOA Deutschland für ausländische Filmwerke.

§ 4 Verwaltungskosten

Zum aktuell gültigen Verwaltungskostensatz wird auf die allgemeinen Grundsätze der VGF für die Abzüge von Verwaltungskosten (§ 31 Abs. 2 VGG) verwiesen:

https://www.vgf.de/wp-content/uploads/2017/09/VK-Grundsätze_VGG.pdf.

Hiervon ausgenommen sind Regiegelder.

§ 5 Rückstellungen

Nach Abzug aller Kosten der Gesellschaft werden für in- und ausländische Filmwerke einheitlich 3% zurückgestellt. Bei der Abrechnung der Erlöse aus § 54 UrhG (private Vervielfältigung) für den Zeitraum 2008-2010 nach neuem Recht wird eine Rückstellung für nicht erfasste Filmwerke und sonstige Ansprüche in Höhe von 8% vorgenommen.

Diese Mittel werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres zurückgestellt. Die Dreijahresfrist ist eine Ausschlussfrist. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen ist die Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen. Sind die zurückgestellten Mittel erschöpft, können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Dreijahresfrist verbliebene Rückstellungen werden der Verteilung zugewiesen.

§ 6 Anrechnung

Jeder Berechtigte ist verpflichtet, der VGF mitzuteilen ob und in welcher Höhe er für Sendungen und Videoauswertung innerhalb eines Abrechnungszeitraums von anderen Verwertungsgesellschaften Vergütungen erhalten hat. Er nimmt an der Abrechnung nur insoweit teil, als der ihm zustehende Betrag den anderweitig erhaltenen übersteigt.

§ 7 Verteilungsfrist

1. Die Einnahmen aus den Rechten werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurden, verteilt.
2. Diese Monatsfrist läuft nicht ab, solange die VGF aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

§ 8 Nachverteilung / systematische Verteilungsfehler

1. Nachverteilung

Vergütungen, die Jahre betreffen, für die bereits Abrechnungen erfolgten, sind grundsätzlich dem (den) Jahr(en) zuzuordnen, für das (die) Zahlungen erfolgten. Sie sind im Wege der Nachabrechnung an die jeweils Berechtigten zu zahlen. Von einer Nachabrechnung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abgewichen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind. In diesen Fällen sind die Nachzahlungen mit der nächsten für den betreffenden Bereich (z.B. § 54 UrhG) anstehenden Abrechnung auszuführen.

2. Systematischer Verteilungsfehler

Ist eine Abrechnung ganz oder teilweise fehlerhaft oder unwirksam, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung grundsätzlich rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Abrechnungen an einen Berechtigten können gegen künftige Abrechnungen an denselben Berechtigten verrechnet werden oder können, wo dies nicht möglich ist, den Rückstellungen, die für das (die) betreffend(en) Abrechnungsjahr(e) gebildet wurden, entnommen werden. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu regeln. Von einer Rückabwicklung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Änderungen des Verteilungsplans bleiben vorbehalten.

Gültig für Vergütungszeiträume ab 2008 betreffend § 54 UrhG (private Vervielfältigung) nach neuem Recht, bzgl. § 20b UrhG (Kabelweisersenderechte) ab 2012.

Für Restbestände an Geldern nach altem Recht bei § 54 UrhG (private Vervielfältigung) bzw. für nach altem Recht noch eingehende Gelder bleibt der bisherige Verteilungsplan übergangsweise in Geltung. Dasselbe gilt für Gelder nach 20b UrhG (Kabelweisersenderechte), die Jahre einschließlich 2011 betreffen, wie auch für Gelder aus § 27 UrhG (Videovergütungen und Bibliothekstantiemen), die Jahre einschließlich 2012 bzw. 2013 betreffen.

München, 29.07.2020